

Antrag des Bankrates der Zürcher Kantonalbank
vom 27. November 2014

KR-Nr. 332/2014

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung des Reglements
über die Entschädigung der Staatsgarantie
durch die Zürcher Kantonalbank**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Bankrates vom 27. November 2014,

beschliesst:

I. Das Reglement über die Entschädigung der Staatsgarantie durch die Zürcher Kantonalbank vom 27. November 2014 wird genehmigt.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

III. Mitteilung an den Bankrat der Zürcher Kantonalbank und den Regierungsrat.

Anhang

Reglement über die Entschädigung der Staatsgarantie durch die Zürcher Kantonalbank

(vom 27. November 2014)

Der Bankrat der Zürcher Kantonalbank

gestützt auf § 6 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 Ziff. 8 des Kantonalbankgesetzes vom 28. September 1997,

beschliesst:

I. Es wird ein Reglement über die Abgeltung der Staatsgarantie durch die Zürcher Kantonalbank erlassen:

Grundsatz

§ 1. Die Zürcher Kantonalbank leistet dem Kanton Zürich für die Staatsgarantie zulasten Aufwand eine Entschädigung, die der Bankrat jährlich festsetzt und in der Jahresrechnung und im Geschäftsbericht der Bank ausweist, erstmals für das Jahr 2015.

Berechnung
der jährlichen
Entschädigung

§ 2. Die Entschädigung wird im Versicherungsmodell bestimmt (potenzieller Sanierungsbeitrag \times Wahrscheinlichkeit Sanierungsfall).

Potenzieller
Sanierungs-
beitrag

§ 3. ¹ Der potenzielle Sanierungsbeitrag ist die in einer Existenzkrise potenziell notwendige Erhöhung der Quote des Eigenkapitals im Verhältnis zu den risikogewichteten Positionen (Kapitalquote). Er ist abhängig von den jeweils geltenden regulatorischen Mindestvorgaben und der Höhe der risikogewichteten Positionen des Stammhauses.

² Als aufsichtsrechtlich massgebliche Kapitalquote, welche in einer Normalsituation minimal erreicht sein muss, gilt ein Wert von 12%. Eine Existenzkrise ist nach Basel III spätestens dann gegeben, wenn die Kernkapitalquote auf 5% fällt (Punkt der drohenden Insolvenzgefahr). Der potenzielle Sanierungsbeitrag beträgt 7% der risikogewichteten Positionen per 31. Dezember des Vorjahres.

Wahr-
scheinlichkeit
Sanierungsfall

§ 4. ¹ Die Wahrscheinlichkeit basiert auf Daten zu Ausfällen und Risiken vergleichbarer Banken weltweit. Die Wahrscheinlichkeit hängt ab von langjährigen Durchschnittswerten, welche von der Ratingagentur Standard & Poors veröffentlicht werden.

² Unter Berücksichtigung der engen Datenlage für Krisen von Banken mit einem vergleichbar hohen Rating wie die Zürcher Kantonalbank wird die jährliche Wahrscheinlichkeit einer Sanierung konservativ auf 0,5% festgelegt.

§ 5. Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Inkrafttreten

II. Veröffentlichung dieses Beschlusses des Bankrates und der Richtlinien nach deren Genehmigung durch den Kantonsrat im Amtsblatt.

III. Gegen das Reglement kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtenen Bestimmungen sind genau zu bezeichnen.

IV. Das Reglement untersteht der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Im Namen des Bankrates der Zürcher Kantonalbank

Der Präsident:

Dr. Jörg Müller-Ganz

Die Protokollführerin:

Françoise Niemeyer

Weisung

1. Ausgangslage

Das Reglement über die Entschädigung der Staatsgarantie durch die Zürcher Kantonalbank richtet sich einerseits nach der vom Kantonsrat am 14. April 2013 beschlossenen Rückweisung und andererseits nach den Inputs und Vorgaben der Spezialkommission des Kantonsrates. Neben inhaltlichen Punkten – vor allem der Bevorzugung unseres Versicherungsmodells gegenüber einem Alternativansatz – kam immer wieder der Wunsch auf, die Berechnung der Entschädigung möglichst eindeutig, nachvollziehbar und detailliert zu regeln.

Ein Reglement kann aber nur vergleichsweise abstrakte Normen enthalten und keine Herleitungen oder Beispiele. Diese sind daher in dieser Weisung aufgeführt.

2. Potenzieller Sanierungsbeitrag (§ 3)

Die Zürcher Kantonalbank geht von einem maximalen potenziellen Sanierungsbeitrag von 7% der risikogewichteten Aktiva aus.

Dieser Wert lässt sich auf zwei Arten begründen:

- Rekapitalisierung von «Punkt der drohenden Insolvenz» auf eine «Interventionsgrenze». Der Punkt der drohenden Insolvenz ist durch Basel III bzw. die Eigenmittelverordnung gegeben und ist spätestens bei einer Kernkapitalquote von 5% erreicht. Vor Feststellung der Systemrelevanz galt auf Basis eines Rundschreibens der FINMA für die Zürcher Kantonalbank eine Interventionsgrenze bei 11,5%. Für eine systemrelevante Bank besteht eine Interventionsgrenze zwar weiter, aber dieses Rundschreiben legt keinen konkreten Wert mehr fest. Durch die Systemrelevanz hat sich unsere Mindestkapitalquote um 0,4% erhöht. Wir nehmen daher als Interventionsgrenze statt 11,5% nun 12% an. Mit 7% der risikogewichteten Aktiven kann der Kanton damit die Bank spätestens vom Punkt der drohenden Insolvenz wieder auf die Interventionsgrenze kapitalisieren.
- Oder der Kanton kommt früher mit einer Rekapitalisierung, z. B. unmittelbar nach der Tier-1-Anleihe (triggert bei 7% Kernkapitalquote und erhöht damit diese auf bis zu 8%) und kapitalisiert von 7%–8% auf 14%.

3. Wahrscheinlichkeit (§ 4)

Die Ratingagentur Standard & Poors gibt der Zürcher Kantonalbank ein Rating unter Ausschluss jeglicher Staatsunterstützung im Krisenfall von aa-. Eine Bank mit diesem Rating hat gemäss den von Standard & Poors veröffentlichten Daten im langjährigen Durchschnitt eine jährliche Ausfallwahrscheinlichkeit von 0,05%. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine solche Bank zwar nicht ausfällt, aber sich ihre Kreditqualität so verschlechtert, dass sie in eine massive Krise geraten kann («non-investment grade»), liegt bei 0,1%.

Mit dieser Schätzung von 0,5% hat die Zürcher Kantonalbank somit einen ordentlichen Aufschlag für das Modellrisiko dieses Ansatzes eingebaut.

4. Beispiel: Was wäre die Entschädigung für 2014 gewesen

Für die Berechnung der Entschädigung eines Jahres wird auf den risikogewichteten Positionen Ende Vorjahr aufgebaut, damit die Höhe der Entschädigung bereits während des Jahres bekannt ist. Das ist bei Versicherungsprämien auch der Fall.

Die risikogewichteten Positionen der Zürcher Kantonalbank betragen am 31. Dezember 2013 57,933 Mrd. Franken (vgl. Geschäftsbericht 2013, S. 137). Das regulatorische Gesamtkapital des Stammhauses der Zürcher Kantonalbank betrug zu diesem Zeitpunkt 9,387 Mrd. Franken und das harte Kernkapital 8,798 Mrd. Franken. Der Punkt der drohenden Insolvenz wäre spätestens erreicht, wenn die Kernkapitalquote unter 2,9 Mrd. Franken sinken würde. Dann würde der potenzielle Sanierungsbeitrag zur Erreichung einer Kapitalquote von 12% 4,1 Mrd. Franken betragen (7% der risikogewichteten Positionen).

Mit der Wahrscheinlichkeit von 0,5% hätte die Entschädigung für 2014 20,5 Mio. Franken betragen.